

Handwerkerleistungen und haushaltsnahe Dienstleistungen

So sichern Sie sich die optimale Steuerermäßigung

Wilhelm Krudewig
überarbeitete Version | Stand: 06.01.2014

Bei Handwerkerleistungen und haushaltsnahen Dienstleistungen können **20% der begünstigten Aufwendungen** von der Steuerschuld abgezogen werden. Es gibt allerdings **Höchstgrenzen**, die sich aufgrund ihrer unterschiedlichen Höhe in **3 Gruppen** einteilen lassen.

3 Gruppen = 3 Höchstbeträge

Mini-Job im Privathaushalt (§ 8a SGB IV)	Handwerkerleistungen	Haushaltsnahe Beschäftigung/Dienstleistungen²⁾
<p>Mini-Job im Privathaushalt ist nach dieser Regelung nur begünstigt, wenn das Haushaltsscheckverfahren angewendet wird.¹⁾</p> <p>Abzug der Aufwendungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • in Höhe von 20% der Aufwendungen • maximal 510 € pro Jahr 	<p>für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen (nur Arbeitskosten)</p> <p>Abzug der Aufwendungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • in Höhe von 20% der Aufwendungen • maximal 1.200 € pro Jahr 	<p>Abzug des Arbeitslohns zuzüglich aller Nebenleistungen und der tatsächlichen Aufwendungen</p> <p>Abzug der Aufwendungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • in Höhe von 20% der Aufwendungen • maximal 4.000 € pro Jahr
<p>Nachweisregelung des § 35a Abs. 5 Satz 3 EStG gilt nicht beim Abzug von Aufwendungen für einen Mini-job (= Barzahlung ist möglich).</p>	<p>Der Leistungsempfänger muss seine Aufwendungen mit einer Rechnung nachweisen können; der Betrag muss auf das Konto desjenigen gezahlt werden, der die Leistung erbracht hat (§ 35a Abs. 5 Satz 3 EStG)</p>	

- 1) Wohnungseigentümergeinschaften und Vermieter können für den Vermietungsbereich nicht am Haushaltsscheckverfahren teilnehmen. Die Aufwendungen gehören deshalb zu den haushaltsnahen Dienstleistungen.
- 2) Zu den haushaltsnahen Beschäftigungen/Dienstleistungen gehören auch Pflege- und Betreuungsleistungen. Es ist nicht erforderlich, dass eine Pflegebedürftigkeit nachgewiesen wird, Leistungen aus der Pflegeversicherung gezahlt werden oder nach Pflegestufen unterschieden wird.

Nur wenn die Aufwendungen der richtigen Fallgruppe zugeordnet werden, kann eine optimale Steuerermäßigung erreicht werden.

Wichtig: Verträge mit Personen, die im selben Haushalt (Haus) wohnen, wie z. B. mit den Eltern, Kinder, der Ehefrau oder dem Lebenspartner, werden vom Finanzamt nicht anerkannt. **Grund:** Diese Personen führen immer auch haushaltsnahe Dienstleistungen im eigenen Haushalt durch. Jeder aber, der Arbeiten im eigenen Haushalt ausführt, kann dies steuerlich nicht geltend machen.

Anders ist es bei **nahestehenden Personen**, die in ihrem **eigenen Haushalt** leben. Verträge mit diesen Personen sind steuerlich anzuerkennen, wenn die Verträge zivilrechtlich wirksam sind und inhaltlich dem entsprechen, was auch zwischen fremden Dritten vereinbart wird. Es kommt also auf den Fremdvergleich an.

Nur Arbeiten auf Privatgelände sind begünstigt

Begünstigt sind lt. BMF nur Dienstleistungen auf Privatgelände. Das können Räume und Außenanlagen sein, die dem Eigentümer gehören, die ein Mieter gemietet hat bzw. im Gemeinschaftseigentum einer Wohnungseigentümergeinschaft stehen. Grundstückseigentümer/Mieter sind regelmäßig verpflichtet, den Gehweg vor ihrer Wohnung eis- und schneefrei zu halten. Wenn Eigentümer bzw. Mieter ein Unternehmen oder eine andere Person mit dem Schneeräumen beauftragen, weil sie diese Arbeiten nicht selbst ausführen können oder wollen, handelt es sich um **haushaltsnahe Dienstleistungen** (Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg vom 23.08.2012, Az. 13 K 13287/10). Arbeiten außerhalb der Grundstücksgrenze sind jedenfalls dann als haushaltsnahe Dienstleistung zu berücksichtigen, wenn sie auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen erbracht werden.

Die Finanzverwaltung sieht das allerdings anders (BMF-Schreiben vom 15.02.2010, Az. IV C 4 - S 2296-b/07/0003; 2010/0014334). Das BMF unterscheidet danach, ob die Arbeiten auf dem eigenen bzw. gemieteten Grundstück oder auf öffentlichem Gelände ausführen lassen. Arbeiten **außerhalb der Grundstücksgrenze** sind lt. BMF **nicht begünstigt**. Aus diesem Grund hat die Finanzverwaltung gegen das Urteil des Finanzgerichts Revision eingelegt (Az. beim BFH: VI R 55/12).

Praxis-Tipp

Aufwendungen für den Winterdienst sollten immer als haushaltsnahe Dienstleistungen geltend gemacht werden, auch wenn die Arbeiten sowohl auf Privatgelände als auch auf öffentlichem Gelände durchgeführt werden. Erkennt das Finanzamt die Aufwendungen ganz oder teilweise nicht an, sollte Einspruch eingelegt werden. Gleichzeitig sollte beantragt werden, das Einspruchsverfahren wegen der Revision auszusetzen, die beim BFH anhängig ist.

Gemischte Aufwendungen müssen nach dem Verhältnis der jeweiligen Flächen aufgeteilt werden. Verwaltergebühren, Entsorgung (Müllabfuhr) und Gutachtertätigkeit sind insgesamt ausgeschlossen, weil hier die haushaltsnahen Dienstleistungen nicht im Vordergrund stehen.

Leistungen für den eigenen Haushalt

Es muss sich um Tätigkeiten handeln, die in Ihrem inländischen Haushalt bzw. in Ihrem Haushalt in einem anderen Land der EU oder des europäischen Wirtschaftsraums ausgeführt werden. Ausgeschlossen sind Dienstleistungen, die außerhalb des Haushalts stattfinden, z. B. die Betreuung eines Kindes bei einer Tagesmutter. Die Begleitung von Kindern, kranken, alten oder pflegebedürftigen Personen bei Einkäufen und Arztbesuchen sowie kleinere Botengänge sind begünstigt, wenn dies üblicherweise zu den Nebenpflichten einer Haushaltshilfe gehört.

Zum Haushalt gehören auch Zuhörräume und Außenanlagen, die Ihnen gehören, die im Gemeinschaftseigentum einer Wohnungseigentümergeinschaft stehen oder die Sie (ggf. auch nur zu gemeinsamer Nutzung mit anderen Mietern) gemietet haben. Zweit-, Wochenend- und Ferienwohnungen, die Sie selbst nutzen, gehören zu Ihrem Haushalt, auch wenn sie im EU-Ausland bzw. im europäischen Wirtschaftsraum liegen.

Aufwendungen in einem Heim sind begünstigt, wenn ein eigenständiger und abgeschlossener Haushalt in einem Heim vorhanden ist. Erfasst werden nicht nur die Dienstleistungen, die im abgeschlossenen Haushalt erbracht werden, sondern auch alle Dienstleistungen für Gemeinschaftsflächen.

Wohnungswechsel/Umzug

Bei einem Wohnungswechsel kommt es häufig vor, dass die alte und neue Wohnung parallel nebeneinander vorhanden sind. Für eine vorübergehende Zeit gehören dann beide Wohnungen zum Haushalt. Die Umzugskosten gehören ebenso zu den haushaltsnahen Dienstleistungen wie die Instandhaltungsaufwendungen für die alte und ggf. neue Wohnung.

Begünstigte Handwerkerleistungen

Nicht alle Handwerkerleistungen sind gleich zu behandeln.

- Als **Handwerkerleistungen** sind Aufwendungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen begünstigt.
- Andere Handwerkerleistungen, wie z. B. die eines Gebäudereinigers, gehören zu den **haushaltsnahen Dienstleistungen**.
- Handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer **Neubaumaßnahme** sind nicht begünstigt.

Entscheidend für die Steuerermäßigung ist somit die Abgrenzung zwischen Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen und Maßnahmen, die im Zusammenhang mit Neubaumaßnahmen stehen.

Nicht begünstigt sind Handwerkerleistungen, die mit der Errichtung eines "Haushalts", also mit einem Neubau, im Zusammenhang stehen. Allerdings sind die Maßnahmen eines Handwerkers immer begünstigt, wenn sie den (stets schon vorhandenen) Grund und Boden betreffen (BFH-Urteil vom 13.7.2011, VI R 61/10). Somit sind Dienstleistungen für die Neuanlage und die Pflege eines Gartens immer begünstigt.

Das Finanzgericht Sachsen hat entschieden, dass die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen zu gewähren ist, wenn jemand in sein Einfamilienhaus zusätzlich zu einer Gas-Zentralheizung erstmals einen Kachelofen und einen Edelstahlschornstein einbauen lässt (Urteil vom 23.3.2012, 3 K 1388/10). Das Finanzgericht bezieht bei den Renovierungs- und Modernisierungsmaßnahmen somit auch die handwerklichen Tätigkeiten ein, die etwas Neues, bisher noch nicht Dagewesenes darstellen.

Von nicht begünstigten Neubaumaßnahmen ist auszugehen, wenn die Maßnahmen ausgeführt werden, bei denen die Nutz- oder Wohnfläche erweitert wird (Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg vom 11.12.2012, 4 K 4361/08). Aufwendungen für die Herstellung einer Dachgaube sind danach nicht begünstigt, weil sie zu einer Wohnflächenerweiterung führen.

Die Finanzverwaltung wird die Steuerbegünstigung für Handwerkerleistungen ablehnen, wenn es sich z. B. um die Erstellung einer Garage, eines Carports, eines Gar-

tenhäuschens, den Anbau eines Wintergartens, das Anbringen des Außenputzes an die Fassade des Neubaus oder um den Ausbau des Dachbodens handelt.

Wohnungseigentümergeinschaften/Mieter

Die Steuerermäßigung kann von dem beansprucht werden, der Arbeitgeber eines haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisses ist oder die haushaltsnahe Dienstleistung bzw. Handwerkerleistung in Auftrag gibt. Schließt sich jemand mit anderen zusammen, um gemeinsam ein haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis zu begründen (Arbeitgeber-Pool), kann jeder für seinen Anteil die Steuerermäßigung beanspruchen. Wird der Gesamtbetrag der Aufwendungen durch ein Pool-Mitglied überwiesen, gelten die nachfolgenden Regelungen für Wohnungseigentümer und Mieter entsprechend.

Bei Wohnungseigentum begründet die Wohnungseigentümergeinschaft das haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnis bzw. gibt sie die Dienstleistung in Auftrag.

Der jeweilige Wohnungseigentümer erhält die Steuerermäßigung, wenn in der Jahresabrechnung

- die unbar gezahlten Beträge nach ihrer Art aufgeschlüsselt werden,
- die begünstigten Kosten (Arbeits- und Fahrtkosten) und
- der Anteil, der auf den jeweiligen Wohnungseigentümer entfällt, ausgewiesen werden.

Ergeben sich die Daten nicht aus der Jahresbescheinigung, kann der Verwalter für jeden Wohnungseigentümer eine Bescheinigung ausstellen, in der die geforderten Angaben enthalten sind. Bei **Mietern** rechnet der Vermieter bzw. dessen Verwalter die Nebenkosten ab. Für die begünstigten Aufwendungen, die in der Nebenkostenabrechnung ausgewiesen werden, kann der Mieter eine Steuerermäßigung beantragen.

Heimbewohner müssen die Aufwendungen für ihre eigene Wohnung nachweisen. Die übrigen Kosten, die Gemeinschaftsflächen betreffen, können z. B. nach einem festen Verteilungsschlüssel aufgeteilt werden, der sich aus dem Heimvertrag ergibt.

Die begünstigten Aufwendungen können natürlich auch durch Einzelbescheinigungen nachgewiesen werden.

Abgrenzung beim Abzug der Aufwendungen

Der Abzug von Aufwendungen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten hat Vorrang. Gemischte Kosten sind in Betriebsausgaben/Werbungskosten und steuerbegünstigte Aufwendungen gemäß § 35a EStG aufzuteilen. Auch ein eventueller Sonderausgabenabzug oder Abzug als außergewöhnliche Belastung hat Vorrang. In Höhe der zumutbaren Belastung, die sich steuerlich nicht auswirkt, kann eine Steuerermäßigung als Abzug von der Steuerschuld beantragt werden.

Für Pflegeaufwendungen kann keine Steuerermäßigung nach § 35a EStG beantragt werden, wenn der erhöhte Behinderten- Pauschbetrag für pflegebedürftige Personen in Anspruch genommen wird. Bei Beschäftigung eines Au-pairs dürfen 50% der Kosten als haushaltsnahe Dienstleistungen geltend gemacht werden.

Umfang der begünstigten Aufwendungen

Bei einem Beschäftigungsverhältnis gehört der Arbeitslohn einschließlich Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen zu den begünstigten Aufwendungen. Bei Handwerkerleistungen und haushaltsnahen Dienstleistungen sind nur die Dienstleistungen und die Fahrtkosten begünstigt, nicht aber die Materialkosten. Der Rechnungsaussteller hat eine entsprechende Aufteilung vorzunehmen. Der Dienstleistungsanteil kann in Euro oder mit einem Prozentsatz vom Gesamtbetrag angegeben werden.

Zeitpunkt der Zahlung

Die Steuerermäßigung kann für das Jahr in Anspruch genommen werden, in dem die Zahlung geleistet wurde. Bei regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben können die Zahlungen bis zum 10.1. des Folgejahres noch dem alten Jahr zugerechnet werden. Sind Leistungen vorhanden, die von einer Versicherung erstattet werden, dann ist der Erstattungsbetrag abzuziehen und zwar auch dann, wenn die Versicherung den Betrag erst im Folgejahr erstattet.

Bei Wohnungseigentumsgemeinschaften werden Vorauszahlungen für wiederkehrende Dienstleistungen, wie z. B. Treppenreinigung, im Jahr der Zahlung abgezogen,

einmalige Aufwendungen jedoch erst im Jahr der Genehmigung. Werden Rechnungen aus der Instandhaltungsrücklage gezahlt, ist der Zeitpunkt entscheidend, in dem der Betrag verwendet worden ist.

Art der Zahlung

Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse (Minijobs) ist die die Art der Zahlung nicht festgelegt (§ 35a Abs. 5 Satz 3 EStG). Das heißt die Zahlung kann bar oder unbar erfolgen.

Im Übrigen darf in keinem Fall bar gezahlt werden, selbst dann nicht, wenn der Handwerker den Barbetrag nachweislich sofort auf sein Konto eingezahlt hat. Zulässig sind z. B. (SEPA-)Überweisungen (auch im Online-Banking), Daueraufträge, Einzugsermächtigungen, Übergabe von Verrechnungsschecks, Teilnahme am Elektronik-Cash-Verfahren.

Die Steuerermäßigung kann geltend gemacht werden, wenn eine entsprechende Rechnung vorliegt und der Betrag vom Konto eines Dritten bezahlt worden ist. Zahlen z. B. Eltern den Betrag für ihre Kinder, dürfen die Kinder die Steuerermäßigung beanspruchen.

Weitere Besonderheiten

§ 35a EStG enthält keine **Zwölfstel-Regelung**. Es spielt daher keine Rolle, ob die Voraussetzungen nur für einen Teil des Jahres oder für das gesamte Jahr vorgelegen haben.

Die Steuerermäßigung ist **nicht personen- sondern haushaltsbezogen**. Leben zwei Alleinstehende in einem Haushalt kann jeder seine Aufwendungen geltend machen, maximal bis zur Höhe des halben Höchstbetrags.

Ist die Steuerschuld niedriger als der Betrag, der von der Steuerschuld abgezogen werden kann, geht dieser verloren. Ein **Anrechnungsüberhang** kann weder zurück- noch vorgetragen werden. Er geht endgültig verloren.

Begünstigte Aufwendungen/Aufteilung

Um die Steuerermäßigung optimal ausschöpfen zu können, muss nach der Art der Aufwendungen unterschieden werden. Die nachfolgende beispielhafte Übersicht erleichtert die Zuordnung.

Begünstigte haushaltsnahe Dienstleistungen	Begünstigte Handwerkerleistungen (nur Dienstleistungsanteil)
Reinigung der Wohnung, z. B. Teppichreinigung durch Dienstleistungsagentur oder selbstständigen Fensterputzer	Arbeiten an Innen- und Außenwänden, Dächern, Fassaden und Garagen
Pflege von Angehörigen, z.B. durch einen Pflegedienst	Reparatur und Austausch von Bodenbelägen
Gartenpflege, z. B. Rasenmähen, Baumschnitt usw.	Gartengestaltung, Pflasterarbeiten auf dem Wohngrundstück
Umzugsdienstleistungen (Barzahlung unbedingt vermeiden!)	Modernisierung oder Austausch einer Einbauküche
Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, wenn bei Wohnungseigentümergeinschaften nicht die Eigentümer, sondern der Verwalter das Beschäftigungsverhältnis begründet hat	Reparatur und Wartung von Gegenständen im Haushalt, z. B. Waschmaschine, Herd, Fernseher, Computer usw.
Bei Aufnahme eines Au-Pairs die Aufwendungen für leichte Hausarbeiten; diese dürfen Sie lt. BMF-Schreiben pauschal mit 50% der Gesamtaufwendungen ansetzen	Reparatur, Wartung, oder Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallation; Modernisierung von Badezimmern, Streichen/Lackieren von Türen, Fenstern usw.
Kinderbetreuungskosten dürfen Sie nur dann als haushaltsnahe Dienstleistung geltend machen, wenn und soweit diese nicht als Sonderausgaben abziehbar sind	Handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme (auch Maßnahmen zur Nutz- und Wohnflächenschaffung bzw. –erweiterung)
Dienstleistungen, z. B. Straßen- und Gehwegreinigung auf öffentlichem Gelände	Überprüfung von Anlagen, z. B. Gebühr für Schornsteinfeger oder für Kontrolle einer Blitzschutzanlage
Dienstleistungen, z. B. Straßen- und Gehwegreinigung auf privatem Gelände (streitig, wenn Straßen- und Gehwegreinigung auf öffentlichem Gelände erfolgt)	Leistungen für Hausanschlüsse, Aufwendungen für Zuleitungen zum Haus bzw. zur Wohnung; Aufwendungen für technische Prüfdienste